

Ludwig Elle

DAS VOLK DER SORBEN IN DEUTSCHLAND

1. Historisches

Die Sorben (sorb.: *Serbja*) – allesamt Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland – sind eine kleine autochthone westslawische Minderheit in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen. Die Sorben verstehen sich selbst als slawisches Volk mit deutscher Staatszugehörigkeit. Einige ihrer Vertreter lehnen daher die Bezeichnung „nationale Minderheit“ ab, da es im Gegensatz beispielsweise zu den Dänen, keine in einem anderen Lande lebende „nationale Mehrheit“ der Sorben gibt. Man geht von ca. 60.000 Angehörigen¹ des sorbischen Volkes aus. Das Siedlungsgebiet der Sorben, die in deutscher Sprache auch als Wenden bezeichnet werden, liegt in der Lausitz (obersorbisch *Luzica*, niedersorbisch *Luzyca*), zwischen Cottbus und Bautzen. Hervorgegangen ist das sorbische Volk aus der Besiedlung der Gebiete zwischen Elbe, Saale und Oder durch slawische Stämme im Zuge der Völkerwanderung. Nachdem die Slawen zwischen dem 8. und 11. Jahrhundert unter deutsche Herrschaft fielen und die deutsche Besiedlung des Territoriums einsetzte, wurden sie westlich der Elbe frühzeitig (eine Ausnahme bildeten die Dravänopolaben im Hannoverschen Wendland, die sich ihre Sprache bis in das 17. Jahrhundert bewahren konnten) assimiliert. Das Gebiet der Stämme der Lusizer und Milzener, aus denen das sorbische Volk hervorging, wurde hingegen durch die Siedlungsvorgänge „lediglich an der Peripherie (erfasst), was wesentlich zur Erhaltung des sorbischen Ethnikums östlich der Elbe beitrug.“²

Reformation und eine spezifische Rolle der Kirchen – das Bautzener Domstift St. Petri und das Kloster Marienstern mit dazugehörigen Dörfern blieben in der ansonsten evangelischen Lausitz katholisch – begünstigten die Toleranz gegenüber der sorbischen Sprache und förderten die sorbische Kultur- und Sprachentwicklung. Die erste Bibelübersetzung durch Miklawš Jakubica im Jahre 1548 leitete die Herausbildung des sorbischen Schrift-

- 1 Angaben zur Zahl der Sorben beruhen auf Schätzungen bzw. Hochrechnungen. Gemäß den in der Bundesrepublik geltenden minderheitenrechtlichen Prinzipien ist das Bekenntnis zu einer Minderheit frei und wird amtlicherseits weder registriert noch in Frage gestellt.
- 2 Jan Brankack; Frido Metšk, Geschichte der Sorben. Band 1, Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung 39, Bautzen 1977, S. 116.

tums und einer sorbischen Hochkultur ein. Seit 1832 wurde in Sachsen an den Schulen im sorbischen Gebiet in bescheidenem Maße auch sorbisch unterrichtet. Immer wieder waren die Sorben aber auch germanisatorischen Maßnahmen (vor allem Sprachverboten) der deutschen herrschenden Schichten ausgesetzt.

1847 gründeten der sorbische evangelische Geistliche und Dichter Handrij Zejler, der Wissenschaftler und Publizist Jan Arnošt Smoler und weitere Sorben – inspiriert von Bewegungen der slawischen Wiedergeburt bei anderen slawischen Nationen – die wissenschaftliche Gesellschaft „Macica Serbska“. Diese förderte das Aufstreben der sorbischen Kultur und Sprache und trat als erste sorbische politische Kraft (Große Petition der Sorben an die sächsische Regierung im Jahre 1848) in Erscheinung. Der Gründung der Macica Serbska folgte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Entfaltung eines breiten sorbischen Vereinslebens.

Die Reichsgründung 1871 und die damit verbundene Etablierung des deutschen Nationalstaates unter preußischer Dominanz führte dazu, dass in der Politik der germanisatorische Druck auf die Sorben zunahm. 1888 verbot das preußische Kultusministerium die Erteilung des fakultativen sorbischen Sprachunterrichts am Gymnasium in Cottbus. In der Oberlausitz schränkte das sächsische Schulgesetz aus dem Jahre 1873 die Erteilung sorbischen Unterrichts ein.

Im Oktober 1912 wurde in Hoyerswerda die DOMOWINA als Dachverband der sorbischen Vereine in der Lausitz gegründet. Diese Organisation entwickelte sich zum anerkannten Träger sorbischer Interessen und ist heute eine der ältesten Minderheitenorganisationen in Europa.

Die Verfassung der Weimarer Republik sah im Artikel 113 für „fremdsprachige Volksteile“ einen gewissen Schutz vor, der jedoch nicht durch entsprechende Gesetze abgesichert wurde. Von den deutschen Behörden wurden die sorbischen Aktivitäten systematisch überwacht. Dazu wurde 1920 in Bautzen eine „Wendenabteilung“ installiert, die nach 1933 von den Nationalsozialisten weiter geführt wurde.

Während der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur sollten die Sorben ihre slawische ethnische Identität ablegen und sich als „wendisch-sprechende Deutsche“ deklarieren. Dies wurde von der DOMOWINA abgelehnt. Daraufhin wurde sie 1937 verboten, jegliche sorbische Aktivitäten sowie der öffentliche Gebrauch der sorbischen Sprache waren untersagt. Aktive Sorben wurden verfolgt, einige in Konzentrationslager eingesperrt und umgebracht.

Laut den Verfassungen der DDR (1949, 1968 bzw. 1974) sowie weiterer gesetzlicher Regelungen – darunter das als erstes Minderheitengesetz in der Geschichte Deutschlands vom Landtag Sachsen 1948 verabschiedete Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung – genossen die Sorben umfassenden Schutz und Förderung. Es wurden staatliche Institutionen und Einrichtungen gegründet, die eine breite Entfaltung der sorbischen Kultur sicherten. Gewährleistet war sorbischer Sprachunter-

richt an den Schulen (dabei in der Stadt Bautzen sowie in der sorbisch-katholischen Region als Unterrichtssprache) und es bestanden sorbische kulturelle Institutionen. Politisch stand die sorbische Bewegung in Gestalt der „sozialistischen“ DOMOWINA unter Kontrolle der SED, ideologische Grundlage der Minderheitenpolitik waren die Vorstellungen im Marxismus-Leninismus vom „Aufblühen, der Annäherung und Verschmelzung der Nationalitäten“.

Als unzureichend erwies sich die Sprachen- und Schulpolitik, die zu einem erheblichen Rückgang der aktiven Zweisprachigkeit führte.³ Gesetzlich zugesicherte Möglichkeiten der Anwendung der sorbischen Sprache in öffentlichen Verwaltungen, einem wichtigen Kriterium sprachlicher Gleichberechtigung, waren nur in einem Teil des deutsch-sorbischen Gebietes gewährleistet. Die Kultur wurde gefördert, ohne dass dies tatsächlich auf Erhaltung und Festigung einer sorbischen Identität ausgerichtet gewesen war. Auch die Ansiedlungen von deutschen Umsiedlern/Vertriebenen nach dem II. Weltkrieg in der Lausitz sowie der mit starker Zuwanderung verbundene extensive Ausbau der Braunkohle- und Energiewirtschaft führte dazu, dass die Assimilation voranschritt.

2. Minderheitenschutz für die Sorben in der Bundesrepublik Deutschland

2.1 Allgemeines zum Minderheitenschutz in der Deutschland

Vor 1990 spielte Minderheitenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland faktisch keine Rolle. Als nationale Minderheit wurde lediglich die ca. 50.000 Angehörige zählende dänische Bevölkerungsgruppe in Schleswig-Holstein angesehen. Mit den Bonn-Kopenhagen Erklärungen von 1955 über Garantien zum Schutz der dänischen bzw. deutschen Minderheit war sichergestellt, dass die dänische Volksgruppe ihre sprachlichen und kulturellen Interessen ungehindert wahrnehmen konnte. Dazu stellen das Land Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark finanzielle Mittel bereit. Im Gegenzug wird die deutsche Minderheit im dänischen Nordschleswig auf gleichem Niveau versorgt. Die kulturellen Interessen der Dänen realisierte die Südschleswigsche Vereinigung, als politischer Repräsentant konnte sich der Südschleswigsche Wählerverband auch dank einiger besonderer Festlegungen (keine 5 Prozent-Sperrklausel, Sonderregelungen in der Parteienfinanzierung und Wahlkostenerstattung) stabilisieren und mit Abgeordneten im Kieler Landtag die besonderen Interessen der Dänen artikulieren. Die nordfriesische Bevölkerungsgruppe – soweit sie sich als nationale Minderheit betrachtete –, die nach dem Zweiten Weltkrieg im

3 Ludwig Elle, Sprachenpolitik in der Lausitz. Eine Dokumentation 1949 bis 1989, Schriften des Sorbischen Instituts 11, Bautzen 1995, S. 60f.

Ruhrgebiet verbliebenen Polen sowie die deutschen Sinti und Roma genossen keinen besonderen Status als nationale Minderheit.⁴

Die Situation änderte sich nach 1990. Durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik kam mit den Lausitzer Sorben eine weitere, unbestritten als nationale Minderheit anzusehende Bevölkerungsgruppe, die zudem in der DDR über weitreichende kulturelle Möglichkeiten verfügte, hinzu. Die sorbischen Repräsentanten stellten bereits im Einigungsprozess klar, dass sie auch weiterhin einen angemessenen Minderheitenschutz beanspruchten.⁵ In der Verfassungsdiskussion von 1992 bis 1994 artikulierten die politischen Vertreter der Dänen, nationalen Friesen, Sorben und des Zentralrats der Sinti und Roma die gemeinsame Forderung nach einem Minderheitenartikel im Grundgesetz.⁶ Aber auch auf internationaler Ebene gewann ab 1990 die Minderheitenfrage durch die Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE in Kopenhagen ein neues Gewicht. Für die Bundesrepublik kam noch hinzu, dass sich durch das Ende des Ost-West-Konflikts für die von Deutschland stets beanspruchte Fürsorgeverpflichtung für deutsche Minderheiten in Russland, den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und weiteren Staaten in Osteuropa völlig neue Möglichkeiten und seitens dieser Minderheiten auch Erwartungen ergaben.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik enthält keinen Artikel zum Minderheitenschutz. Die entsprechenden Forderungen der Minderheitenverbände scheiterten 1994 im Bundestag. Es wurde u.a. befürchtet, dass ein Minderheitenartikel auch für die neuen Minderheiten anwendbar gemacht werden könnte und so einer „multikulturellen Gesellschaft“ Tür und Tor geöffnet würde. Außerdem war man der Auffassung, dass entsprechend dem föderalen Aufbau Deutschlands Minderheitenfragen ausreichend in den Ländern geregelt werden könnten.⁷ Somit hat lediglich Artikel 3 eine gewisse Relevanz für die nationalen Minderheiten. Dieser Artikel verbietet jegliche Diskriminierung, darunter auch wegen ethnischer Merkmale. Für

4 Ludwig Elle, Der Minderheitenschutz in Deutschland im 20. Jahrhundert, in: Edmund Pech; Dietrich Scholze (Hg.): Zwischen Zwang und Beistand. Deutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongress bis zur Gegenwart, Schriften des Sorbischen Instituts 37, Bautzen 2003, S. 135.

5 Martin Kasper, Die Lausitzer Sorben in der Wende 1989/1990. Ein Abriss mit Dokumenten und einer Chronik, Schriften des Sorbischen Instituts 28, Bautzen 2000, S. 57.

6 Autochthone nationale Minderheiten in der Bundesrepublik:

Nationale Minderheit	Siedlungsgebiet	Anzahl
Dänen	Südschleswig (Schleswig-Holstein)	ca. 50.000
Friesen	Schleswigsche Westküste (Schleswig-Holstein)	10-15.000
Lausitzer Sorben	Lausitz (Brandenburg)	< 20.000
Lausitzer Sorben	Lausitz (Sachsen)	< 40.000
Roma/Sinti	Bundesgebiet	ca. 70.000

7 Thomas Pastor, Die rechtliche Stellung der Sorben in Deutschland, Schriften des Sorbischen Instituts 15, Bautzen 1997, S. 67.

die Bewahrung der Identität, Sprache und Kultur kleiner autochthoner Gemeinschaften wie der Lausitzer Sorben ist dies jedoch unzureichend.

1992 bzw. 1995 trat die Bundesrepublik der Charta des Europarats zum Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen sowie dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten bei, die in Deutschland seit 1999 geltendes Recht sind. In einer Erklärung der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen wurde klargestellt, welche Gemeinschaften in Deutschland als nationale Minderheiten im Sinne der europäischen Vereinbarungen angesehen werden:

„Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“⁸

2.2 Rechtlicher Schutz der sorbischen Minderheit

In den Verhandlungen über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland wurde auf Grund von Forderungen der DOMOWINA und weiterer sorbischer Vertreter Minderheitenschutz für die Sorben in einer Protokollnotiz zum Einigungsvertrag zugesagt. Damit war 1990 gesichert, dass die den Interessen der sorbischen Minderheit dienenden Institutionen und Maßnahmen bestehen bleiben konnten, bis durch die wieder gegründeten Länder Brandenburg und Sachsen neue rechtliche Grundlagen und Strukturen der Minderheitenförderung geschaffen wurden.

1992 verabschiedeten die Landtage von Brandenburg (nach einer Volksabstimmung) und Sachsen Landesverfassungen. In beiden ist der Minderheitenschutz gegenüber den Sorben als Grundrecht verankert.

Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 – Artikel 25:

Art. 25 Rechte der Sorben (Wenden)

- (1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.
- (2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer die Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie hin.

8 Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. Juli 1997, Art. 1 (Erklärung der Bundesregierung vom 11. Mai 1995).

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken.

Aus der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992:

Artikel 2

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben (...) gleichberechtigt geführt werden.

Artikel 5

(1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf Heimat an.

(2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.

(3) Das Landachtet die Interessen ausländischer Minderheiten, die sich rechtmäßig im Land aufhalten.

Artikel 6

(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vor- schulische und kulturelle Einrichtungen.

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.

Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags wurden in beiden Bundesländern in zahlreichen Rechtsvorschriften Festlegungen für das deutsch-sorbische Gebiet getroffen. Brandenburg regelte den Minderheitenschutz 1994 in einem Sorben(Wenden)-Gesetz. Das in Sachsen seit 1948 bestehende und mittlerweile überholte Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung wurde im März 1999 durch ein Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen ersetzt. Gemessen an den Rechtsvorschriften sind die Sorben wohl die am besten bedachte Minderheit in Europa. In Sachsen bestehen 29 und in Brandenburg 22 Gesetze, Gesetzes- artikel oder Verordnungen, die sorbische Belange berühren.

Die grundlegenden Elemente des Schutzes der sorbischen Minderheit sind:

- Schutz und Förderung der Sorben werden als Teil der Verwirklichung der Menschenrechte angesehen.
- Die Zugehörigkeit zum sorbischen Volk resultiert aus einem freien Be-kenntnis, welches amtlicherseits weder überprüft noch in Frage gestellt werden darf.
- Es besteht das Recht auf den Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Bereich; Nachteile dürfen für den Bürger daraus nicht entstehen.
- Es besteht das Recht auf das Erlernen der sorbischen Sprache an öffentlichen Bildungseinrichtungen.
- Der bikulturelle Charakter der Heimatregion der sorbischen Bevölke- rung ist zu bewahren, darunter auch durch die Verwendung zweispra- chiger topographischer Aufschriften.

Im Unterschied zur Praxis in einigen europäischen Staaten (siehe die umstrittene Ortstafelregelung in Österreich, die gem. Volksgruppengesetz von 1976 erst für Gemeinden mit einem Volksgruppenanteil von über 25 Prozent gilt) werden in der Bundesrepublik Minderheitenrechte nicht an bestimmte Anteile der Minderheit an der entsprechenden Gesamtbevölkerung gebunden. Allerdings werden in öffentlichen Debatten nicht selten auch „Nützlichkeitserwägungen“ (Lohnt sich denn das für eine so kleine Bevölkerungsgruppe?) angeführt.

Die Tatsache, dass die Sorben als autochthone Gemeinschaften keine Verbindung zu einem Staat gleicher ethnischer Identität der Staatsbürger, gleicher kultureller Traditionen und gleicher Sprache unterhalten können, muss bei der Gestaltung der Minderheitenpolitik beachtet werden. Die kulturschöpferischen Potenzen für die Erhaltung und Entwicklung der sorbischen Kultur und Sprache können so gut wie nur aus der zahlenmäßig kleinen sorbischen Gemeinschaft erschlossen werden, auswärtige Hilfe eines benachbarten „Muttervolkes“ ist nicht möglich. Während beispielsweise die dänische Minderheit auf das breite Spektrum an dänischsprachigen Medien und dänischsprachiger Literatur des Nachbarlandes zurückgreifen kann, muss dies in sorbischer Sprache durch die wenigen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel bewerkstelligt werden. Umso größer bewerten die Interessenvertreter der Sorben, namentlich der Dachverband DOMOWINA, die Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland (die ihrerseits gegenüber deutschen Minderheiten in Osteuropa eine Fürsorgeverpflichtung in Anspruch nimmt) für die sorbische Minderheit. Entsprechend sensibel reagiert man daher auf Anzeichen, diese Unterstützung einschränken oder in Frage stellen zu wollen.

Für die praktische Realisierung der sprachlichen und kulturellen Ziele der Minderheitenpolitik in der deutsch-sorbischen Region werden von der gemeinsam vom Bund (drei Sechstel des Budgets) und den Län-

dern Sachsen (zwei Sechstel) und Brandenburg (ein Sechstel) getragene Stiftung für das sorbischen Volk finanzielle Mittel bereitgestellt. Sie dienen der Aufrechterhaltung einer institutionellen Infrastruktur (darunter ein Verlag, ein außeruniversitäres Forschungsinstitut, ein Sprachzentrum, ein professionelles Folkloreensemble sowie die finanzielle Beteiligung der Stiftung am zweisprachigen Deutsch-Sorbischen Volkstheater in Bautzen) sowie der Förderung von Initiativen und Projekten, die der Erhaltung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache, Kultur und Identität dienen sollen. Der Etat der Stiftung betrug bei Gründung im Jahre 1991 ca. 22 Mio. Euro. Er ist bis zum Jahre 2004 auf ca. 16 Mio. Euro abgesenkt worden⁹, entsprechende erhebliche Substanzverluste wurden dabei in Kauf genommen. Auch für die Zukunft sind weitere drastische Kürzungen vorgesehen.

Der materiellen und institutionellen Sicherstellung der Minderheitenförderung gleichwertig ist die tatsächliche Gewährleistung der in den zahlreichen Rechtsvorschriften eingeräumten Möglichkeiten für die Angehörigen der sorbischen Gemeinschaft. Dies betrifft vor allem diejenigen Bereiche, die den alltäglichen Gebrauch der sorbischen Sprache außerhalb der Familie sowie das sorbische bzw. zweisprachige Schulwesen berühren. Hierzu muss festgestellt werden, dass die rechtlichen Möglichkeiten und der Ausbaugrad des Sorbischen oft im Widerspruch zur alltäglich geübten Praxis stehen. Verpflichtungen zur Einbeziehung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Bereich werden häufig ignoriert oder bestenfalls passiv „bereitgestellt“. Eine aktive Sprachen- und Kulturpolitik in den Kommunen, die den sorbischsprachigen Bürgern den gleichberechtigten Status des Sorbischen verdeutlicht, ist bisher nicht erreicht worden.

„Die sorbische Bevölkerung samt ihrer Interessenvertretung ist permanent in die Rolle einer Bittstellerin gedrängt, die unablässig darauf achten muss, dass die Bestimmungen zur Zweisprachigkeit eingehalten werden. Reagiert die sorbische Seite auf Mängel wird ihr nicht selten Kleinlichkeit oder Überspitzung vorgeworfen; tut sie es nicht, entsteht der Eindruck, dass sie kein wirkliches Interesse zeige. In jedem Falle werden leicht Vorurteile genährt.“¹⁰

Ein hoffnungsvoller Ansatz kann allerdings von den seit Beginn des Jahres 2004 in Brandenburg und Sachsen entwickelten Initiativen „Sprachenfreundliche Gemeinde“ ausgehen. Im Rahmen dieser Initiativen, die unter der Schirmherrschaft der jeweiligen Landtagspräsidenten stehen, sollen die Gemeinden im zweisprachigen Gebiet dazu angehalten werden, nicht nur alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zur Zweisprachigkeit einzuhalt-

9 Der etwa gleich großen dänischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein stehen für vergleichbare Zwecke ca. 19 Mio. Euro zur Verfügung.

10 Ludwig Elle, Minderheitensprache und Wirtschaft. Möglichkeiten zur Einbeziehung des Sorbischen in die ökonomische und administrative Praxis, Bautzen 2002, S. 42.

halten, sondern darüber hinaus die Bürger auch ausdrücklich zur Verwendung der sorbischen Sprache zu ermutigen und einzuladen.

3. Interessenvertretung der sorbischen Minderheit

Das prinzipielle Recht auf eine besondere politische Mitwirkung der Sorben als nationale Minderheit an demokratischen Prozessen in der Bundesrepublik Deutschland lässt sich aus den Minderheitenartikeln in den Landesverfassungen, insbesondere jedoch aus dem Sorben(Wenden)-Gesetz Brandenburgs bzw. dem Sächsischen Sorbengesetz sowie dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (hier vor allem aus Artikel 15¹¹) ableiten. Für die Ausübung dieses Rechts gibt es jedoch hinsichtlich der kommunalen und regionalen Selbstverwaltungsorgane keine besonderen Vorgaben. Bei allgemeinen Wahlen können keine besonderen sorbischen Selbstverwaltungsgremien gewählt werden, wie beispielsweise die Minderheitenselbstverwaltungen in Ungarn. Es gibt darüber hinaus auch keine Festlegungen, die etwa eine Mindestzahl sorbischer Mandate in den kommunalen Parlamenten der deutsch-sorbischen Region garantieren oder die Beteiligung von Wählervereinigungen der Minderheit bei Wahlen, z.B. durch ein geringeres Quorum an Unterstützungsunterschriften, erleichtern. Dies hat rechtliche und ethnosoziologische Hintergründe: Aus der bereits erwähnten Bekenntnisfreiheit der Zugehörigkeit zur sorbischen Minderheit ergibt sich, dass die Bildung von ausschließlich von Sorben gewählten Gremien bereits an fehlenden sorbischen Wählerverzeichnissen bzw. an Kriterien für die Aufstellung solcher, scheitern würde. Darüber hinaus ist auf den geringen Anteil der Sorben an der Gesamtbevölkerung in der deutsch-sorbischen Region hinzuweisen. Die Wirksamkeit von ethnischen Selbstverwaltungsgremien wäre zwangsläufig beeinträchtigt und diese könnten gegenüber den Mehrheitsvertretungen in eine isolierte Position gedrängt werden. Vor allem muss jedoch bedacht werden, dass das politische Meinungsspektrum der sorbischen Bevölkerung weit gefächert ist und nicht allein auf die sprachlich-kulturelle Komponente reduziert werden kann. Folglich muss die Vertretung bzw. Berücksichtigung sorbischer Interessen über andere Kanäle gewährleistet werden. Dabei bieten die rechtlichen Rahmenbedingungen differenzierte Möglichkeiten, die entsprechend den jeweiligen Verhältnissen in den beiden Bundesländern sowie den Kreisen und Gemeinden zur Anwendung kommen. Neben einem Beratenden Ausschuss für sorbische Angelegenheiten beim Bundesministerium des Innern bestehen Räte für sorbische Angelegenheiten

11 Art. 15: Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

bei den Landtagen Brandenburgs und Sachsens sowie Räte bzw. Beauftragte für sorbische Belange auf regionaler und kommunaler Ebene. In der Regel haben sorbische Organisationen zumindest ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung dieser Gremien. In einigen sächsischen Gemeindepalämenten wirken ferner Abgeordnete sorbischer Wählervereinigungen.

Eine Schlüsselstellung kommt dem Dachverband der sorbischen Vereine, der DOMOWINA, zu. Sie gilt als allgemein anerkannte Interessenvertretung der Sorben. Die DOMOWINA hat ca. 7300 Mitglieder, darunter 5000 in fünf Regionalverbänden (mit Ortsgruppen in den meisten Gemeinden des deutsch-sorbischen Siedlungsgebiets) sowie ca. 2300 weitere Mitglieder, die 13 so genannten spezifischen sorbischen Vereinen, darunter als mitgliederstärkste Organisationen der katholische Cyril-Method-Verein (ca. 500 Mitglieder), der Sorbischen Schulverein (ca. 300 Mitglieder) und der Verband sorbischer Gesangsvereine (ca. 700 Mitglieder)¹², angehören. Der rechtliche Status der DOMOWINA entspricht dem eines eingetragenen, gemeinnützigen Dachvereins. Für die kulturelle und politische Arbeit stehen 12 hauptamtliche Mitarbeiter zur Verfügung. Die DOMOWINA trägt sich zu einem geringen Teil aus eigenen Einnahmen, überwiegend jedoch aus Fördermitteln der Stiftung für das sorbische Volk. In einigen Bestimmungen werden dem Dachverband besondere Rechte hinsichtlich der Vertretung sorbischer Interessen zugeschlagen. So werden beispielsweise die sorbischen Vertreter in der Stiftung für das sorbische Volk aus dem Freistaat Sachsen durch den Bundesvorstand der DOMOWINA entsandt. Die DOMOWINA ist u.a. Mitglied im Regionalen Planungsverband „Oberlausitz/Niederschlesien“ und der ihr gehörende Sorbische Schulverein vertritt die sorbischen Interessen im Landesbildungsrat von Sachsen.

Die DOMOWINA mit ihren Gruppen auf örtlicher bzw. Gemeindeebene stellt die wichtigste politische Kraft in minderheitenpolitischen Fragen auf kommunaler Ebene dar. Innerhalb der Geschäftsstelle der DOMOWINA ist es die Aufgabe der sechs Regionalsprecher (im Wesentlichen jeweils zuständig für je einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt), die programmatischen Ziele des Dachverbandes und die Beschlüsse des Bundesvorstandes entsprechend den spezifischen regionalen Bedingungen aufzuarbeiten und zu ihrer Verwirklichung beizutragen.¹³ Kritisch wird von sorbischer Seite bewertet, dass nur unzureichende Mitspracherechte bei der Gestaltung der Schulnetze im deutsch-sorbischen Gebiet bestehen und die sorbischen Vertreter im Rat der Stiftung für das sorbische Volk in der Minderheit sind. Dies und differenzierte Erfahrungen bei der Berücksichtigung der spezifischen Interessen der sorbischen Bevölkerung auf kommunaler Ebene (vor allem hinsichtlich der meist nur unzureichend garantierten

12 Die Angaben über die Mitgliedschaft beziehen sich auf das Jahr 2004.

13 Elisabeth Elle, Zur Praxis der Minderheitenpolitik aus der Sicht der Regionalsprecherin der Domowina im Landkreis Bautzen, in: Europa Regional, Leipzig, 10 (2002) 02, S. 70f.

Zweisprachigkeit in den öffentlichen Verwaltungen) haben in den letzten Jahren eine Diskussion ausgelöst, ob nicht weitergehende Selbstverwaltungsrechte (im Sinne kultureller Autonomie) notwendig wären. Im von der Hauptversammlung im Jahre 2002 beschlossenen Programm der DOMOWINA ist das Bestreben, einen öffentlich rechtlichen Status mit allen daraus resultierenden Entscheidungsbefugnissen zu erlangen, ausdrücklich festgelegt: „Die DOMOWINA bemüht sich um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.“¹⁴ Der Vorsitzende der Organisation, Jan Nuck begründet dies u.a. folgendermaßen: „Wären wir eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, hätten wir endlich ein Gremium, welches in bestimmten Fragen das Bestimmungsrecht hätte. Das würde den Sorben nützen, da verschiedene kontroverse Strömungen die Gesamtarbeit hemmen“¹⁵.

4. Erhaltung der sorbischen Sprache – sorbisches Schulwesen

Das sorbische Volk unterliegt einer starken Tendenz der Assimilation. Diese ist dadurch bedingt, dass es zwischen den sorbischen und den deutschen Bevölkerungsteilen, die vermischt im gesamten Territorium der Lausitz weitgehend konfliktfrei zusammenleben, keine unüberwindlichen kulturellen Barrieren gibt, und die sorbischen Sprachkenntnisse als wohl markanteste Komponente sorbischer Identität in der Lausitzer Bevölkerung stark rückläufig sind. Das heißt ein Identitätswechsel (überwiegend von sorbisch zu deutsch) oder das Pendeln zwischen Identitäten ist problemlos möglich. Darüber hinaus haben demographische Eingriffe in die gewachsene Bevölkerungsstruktur der Lausitz – zunächst nach 1945 durch die Ansiedlung von Umsiedlern/Vertriebenen, seit den 50er Jahren durch den Zustrom von Arbeitskräften für die Braunkohle- und Energiewirtschaft in der mittleren Lausitz und in der Niederlausitz und nach der Wende 1989/90 durch Abwanderung zahlreicher junger Sorben aus der strukturschwachen Oberlausitz – die Assimilation verstärkt.

Ein relativ intaktes sorbischsprachige Gebiet bilden lediglich die Gemeinden Radibor (Landkreis Bautzen), Panschwitz-Kuckau, Crostwitz, Ralbitz-Rosenthal, Nebelschütz, Räckelwitz (Landkreis Kamenz) im sorbisch-katholischen Teil der Lausitz. Diese Region ist neben der Stadt Bautzen Einzugsbereich der seit 1952 bestehenden sorbischen Schulen. Das sind Schulen mit sorbischer Unterrichtssprache in allen Fächern der Grundschule sowie in den kultur- und geisteswissenschaftlichen Fächern der Mittelschule. Sorbische Schulen besuchen derzeit etwa 1000 Schüler. Die

14 Programm der DOMOWINA – Bund Lausitzer Sorben e.V., in: <http://home.t-online.de/home/320051871311/domneu.html>, gesehen am 6. 5. 2004.

15 Zhromadnje za jedyn postronk. Rozmolwjachmy so z predsydu Domowiny Janom Nukom, in: Serbske Nowiny, 11. Oktober 2002, S. 5.

Schließung einer dieser Schulen, der sorbischen Mittelschule in Crostwitz, hat in den letzten zwei Jahren zu erheblichen Protesten geführt. Für mehr als zwei Drittel der ca. 15.000 Einwohner der Region ist die sorbische Sprache sowohl Alltagssprache in den Familien als auch in außerfamiliären Bereichen, darunter auch im Gottesdienst. Sorbisch wird nicht nur in den sorbischen Vereinen sondern zuweilen auch in herkömmlichen dörflichen Gemeinschaften gesprochen.

Die sprachsoziologische Situation der Sorben gestaltet sich dagegen im evangelischen Teil der Oberlausitz um Bautzen und in der Niederlausitz um Cottbus – dramatisch. Sie ist gekennzeichnet von einer ungünstigen Altersstruktur der Personen, die alltäglich sorbisch sprechen, von einem Rückzug der Sprache aus wichtigen öffentlichen Kommunikationsdomänen und von einem starken Rückgang der Sprachkompetenz. So musste der für die sorbischen Belange zuständige sächsische Staatsminister Matthias Rößler Anfang Mai 2004 feststellen, „die Zahl der sorbisch Sprechenden drohe in den ‚unterkritischen Bereich‘ zu geraten.“¹⁶ Diesem negativen Trend versucht man entgegenzuwirken, indem neue Formen des Erwerbs der sorbischen Sprache unterstützt und sprachenpolitische Aktivitäten, anknüpfend an die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats, unter der Losung „Die Lausitz ist zweisprachig“ entwickelt werden. Schwerpunkte bilden hierbei die Verwirklichung des Rechts auf den Gebrauch der sorbischen Sprache bei Behörden sowie die Sicherung eines modernen und attraktiven sorbischsprachigen Medienangebots, darunter im Hörfunk und im Fernsehen. Vor allem soll erreicht werden, dass mehr Kinder aus deutschen und gemischten deutsch-sorbischen Elternhäusern die sorbische Sprache im Vorschulalter in guter Qualität erlernen, um später sorbische Schulen bzw. sorbische Schulklassen besuchen zu können. Dies soll auf der Grundlage des immersiven Spracherwerbs im Kindergarten erfolgen. In den Vorschuleinrichtungen werden die Kinder von speziell dafür qualifizierten Kindergärtnerinnen ausschließlich sorbischsprachig betreut, unabhängig von den Vorkenntnissen dieser Sprache. Die Kinder erwerben so im alltäglichen Tagesablauf „spielend“ das Sorbische und wenden es bereits nach kurzer Zeit in zunehmendem Maß an. Die Erfahrungen des seit 1998 laufenden Projekts sind viel versprechend. Zurzeit besuchen mehr als 400 Kinder derartige Kindergärten bzw. darauf aufbauende Schulklassen. Die erworbene sprachliche Kompetenz ermöglicht es, an Grundschulen die bisher nur deutschsprachig unterrichteten, neben dem Unterrichtsfach Sorbisch auch in den Fächern Heimatkunde, Sport, Musik, Kunsterziehung und Mathematik sorbisch bzw. zweisprachig zu unterrichten. Es zeichnet sich ab, dass in den kommenden Jahren große Anstrengungen unternommen werden müssen, um die guten Anfangserfolge zu stabilisieren und auszubauen. Die Gewährleistung des Unterrichts, der in der Regel nur klei-

16 Sachsen macht sich große Sorgen um das Sorbische, in: Sächsische Zeitung vom 5. Mai 2004, S. 6.

ne Schülergruppen umfasst, erfordert ein hohes Maß an schulpolitischer Flexibilität, die noch nicht ausreichend gewährleistet ist.

5. Deutsche und Sorben

Auf der Homepage des Zentralverbandes der Kärntner Slowenen wird der österreichische Pädagoge Dietmar Larcher (Universität Klagenfurt) mit folgender Feststellung hinsichtlich der Mentalität von Mehrheit und Minderheit in Minderheitenregionen zitiert:

„in ethnisch gemischten Gebieten gibt es zwei Mentalitäten: auf Seiten der Mehrheit das sogenannte legitimistische Geschichtsverständnis ‚alles was wir in Bezug zur Volksgruppe gemacht haben, war richtig‘ und auf Seiten der Minderheit das sogenannte heroische Geschichtsverständnis ‚wir waren immer Opfer und wurden immer geschlagen‘.“¹⁷

Diese Charakteristik ist auch für Geschichte und Gegenwart der Lausitzer Sorben zutreffend. Es ist unbestritten, dass die bis in die Gegenwart reichende Existenz der sorbischen Minderheit in Deutschland auch darauf zurückzuführen ist, dass in herrschenden Kreisen aller gesellschaftlichen Systeme neben dominierenden antislawischen und antisorbischen Auffassungen auch eine dem entgegenstehende Tendenz wirkte. Zumindest jedoch passte man sich von deutscher Seite an bestimmte soziale, kulturelle und sprachliche Gegebenheiten unter der sorbischen Bevölkerung an. Dazu der Leipziger Historiker Hartmut Zwahr:

„Der Oberlausitzer Karl Gottlob Anton nannte 1789 die Sorben als erster Landsleute. *Meine Landsleute*. Über Trennendes schlug er zu ihnen eine solche Brücke der Zusammengehörigkeit. [...] Eine neue Empfindsamkeit und antifeudale Interessen standen am Beginn frühen bürgerlichen Eintretens für die Sorben. [...] Daraus entstand die deutsche Tradition der Verteidigung des sorbischen Volkes gegen die ältere und stärkere staatliche Unterdrückung und Entnationalisierung.“¹⁸

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass eine Asymmetrie im Machtverhältnis zwischen Deutschen und Sorben besteht. „Der Sorbe war dem Deutschen nie Partner, nicht einmal Kontrahent, sondern Untertan“¹⁹, stellt der sorbische Kulturwissenschaftler Martin Walde fest. Und die Lei-

17 www.slo.at/zso/sturm_de_more.php?id=P88_0_5_0_C, gesehen am 6.5.2004.

18 Hartmut Zwahr (Hg.), *Meine Landsleute. Die Sorben und die Lausitz im Zeugnis deutscher Zeitgenossen. Von Spener und Lessing bis Pieck, Bautzen 1984*, S. 9f.

19 Martin Walde, *Die nicht geführte Diskussion über deutsch-sorbische Konflikte*, in: *Das sorbische Schulnetz in der Demontage. Hintergründe und Fakten*, hrsg. von Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V., Bautzen 2003, S. 1.

terin der kulturwissenschaftlichen und volkskundlichen Abteilung am Sorbischen Institut in Bautzen, Elka Tschernokshewa, urteilt, dass es bemerkenswert ist, „wie die Minderheit selbst dazu gebracht wurde, sich in einem langen historischen und aktuellen Prozess mit ihrer Rolle als ‚unterwürfig, passiv, unpolitisch‘ zu identifizieren.“²⁰

In jüngster Zeit haben die Schließung der sorbischen Mittelschule in Crostwitz (einer von nur zwei konsequent sorbischsprachig geführten Schulen) sowie die aktuellen Pläne der Bundesregierung und der Landesregierung Brandenburgs, ihre Beiträge für die Stiftung für das sorbische Volk weiter zu kürzen, Diskussionen über die Aufrichtigkeit der gegenwärtigen Minderheitenpolitik gegenüber den Sorben entfacht.

Martin Walde charakterisiert das aktuelle Dilemma der deutsch-sorbischen Beziehungen mit folgenden Worten:

„Bei strikter Durchsetzung liberaldemokratischer Prinzipien betrachten die Politiker des demokratischen deutschen Staates die sorbische Kultur oft nicht differenziert genug. In der Praxis ignorieren sie, trotz anders lautender Willensbekundungen und trotz des in den Verfassungen der Länder Sachsen und Brandenburg festgeschriebenen Rechts des sorbischen Volkes auf Schutz, Bewahrung und Förderung seiner Identität und Sprache‘, immer wieder die kulturellen Belange ihrer sorbischen Minderheit. Und die Sorben müssen sich immer wieder von neuem rechtfertigen, ihre Existenz oder ihre Sicht verteidigen.“²¹

20 Elka Tschernokshewa, *Das Reine und das Vermischte. Die deutschsprachige Presse über Andere und Anderssein am Beispiel der Sorben*, Münster 2000, S. 100.

21 Martin Walde, a.a.O., S. 6.